Zur freien Ausübung der Heilkunde [Fortsetzung und Schluss]

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Annalen der Elektro-Homöopathie und Gesundheitspflege : Monatsschrift des elektro-homöopathischen Instituts in Genf**

Band (Jahr): **2 (1892)**

Heft 7

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-1038616

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur freien Ausübung der Heilkunde.

(Fortsetzung u. Schluss.)

Es ist auch eine Thatsache, dass in keinem Lande diejenigen, welche die Gesetze über Ausübung der Heilkunde übertreten, in konsequenter Weise bestraft werden, d. h. die Gesetze werden nirgends voll ausgeführt und Angeklagte sehr häufig freigesprochen, wie es noch kürzlich in Appenzell I. R. geschah.

Es geht eben gegen den Begriff der Freiheit u. auch des Rechtssinnes, wegen Abgabe eines Heilmittels, eines Thee's oder eines Rathes, Jemanden zu bestrafen, und zahlreich sind in allen Kantonen die sogenannten Kurpfuscher, die unbehelligt praktiziren.

Die Aerzte glauben, dass die Freigebung eine Schädigung der Volksgesundheit mit sich bringen werde. Vielen mag aber auch deshalb bange sein, weil sie vermehrte Concurrenz befürchten und sie sehen das Diplom als ein Vorrecht, als ein Monopol an, das man sich durch langes eifriges Studium und strenges Examen rechtmässig erworben habe. Dieses Besitztitels möchte man sich nicht gerne entäussern.

Mann kann darauf wohl entgegnen, dass der Staat zu dem Studium der Aerzte sehr viel beigetragen habe und die medicinischen Fakultäten nehmen mit schweren Procenten an den Budgets theil. Das Diplom auch ohne besondere Protection ist doch schon eine hübsche Compensation, es zeichnet den Inhaber in jeder Weise aus und verleiht ihm, wenn auch nicht immer das grösste Wissen, doch ein grosses Prestige, das ihm ohne weiteres Kapital eine ziemlich sichere Existenz verleiht. Zudem werden Staat, Behörden und Gesellschaften sich bei Gebrauch ärztlicher Hülfe ja stets an die Patentirten wenden und könnte vielleicht wohl in Frage kommen, ob der Staat nicht gewisse unentgeltliche Leistungen von den Aerzten zu verlangen berechtigt sei.

In der Frage der Zulassung ausländischer Diplome hat der Verband schweizerischer Aerzte und deren Organ eine sehr egoistische Stellung eingenommen.

Die Prosperität einiger Kurorte in Graubünden war von der Anwesenheit englischer Aerzte abhängig, welche wie Dr Tucker-Wise durch Publicität schon sehr viel zur Frequenz dieser Stationen beigetragen hatten. Man wollte diese Aerzte zu einem Examen zwingen und schliesslich musste doch auch Bundesrath Schenk, der sonst gerne in medizinischen Sachen Reglemente schafft und hochhält, der vernünftigen Nothwendigkeit Rechnung tragen, und gestattete die Praxis. Dafür wurde er getadelt, und glaubte sich noch in einem Schreiben rechtfertigen zu müssen.

Die Interessen der Kurorte und der Fremdenindustrie kamen für die Herren gar nicht in Betracht und sie machten daraus ein persönliches Interesse. Die Regierung von Graubünden hatte auf das Recht kantonaler Diplome zu Gunsten der eidgenössischen Prüfungskommission verzichtet, die ihrerseits unbeugsam an ihren Reglementen hält.

Bei uns sind diese Sachen bekannt geworden, und wir wollen die kantonale Autonomie in sanitären Dingen um so höher halten als sie in freisinnigen und hochherzigen Reglementen unsern kosmopo-

litischen Verhältnissen Rechnung tragen kann.

Der den Apothekern aufzulegende Zwang zur Zurückhaltung der Rezeptoriginale wurde von Nationalrath Ador, Advokat Privat und insbesondere von Handelsrichter Fuog mit Energie bekämpft und auch dieses nach Faustrecht duftende in zweiter Debatte angenommene Postulat, in dritter Lesung definitiv verworfen.

Auch Nationalrath Favon votirte mit Wärme für die Freigebung der Medizin.

Das neue aus langer Debatte resultirende Gesetz ist von dem alten nur unwesentlich verschieden, denn die Modificationen sind unbedeutend und lässt die Interpretation der freien Ausübung der niederen Chirurgie ohne Erlaubniss zu, während bisher diese speziell verlangt werden musste.

Die noch auszuarbeitenden Reglemente werden wohl auch der modernen Auffassung über die individuelle Freiheit Rechnung tragen müssen, denn die Debatten haben bewiesen, dass der Zunftgeist der Rococco-Zeit seine Herrschaft eingebüsst hat. A. S.

Chemische Analyse

der 5 electrisch-vegetabilischen Flüssigkeiten, (Sternmittel von A. Sauter.)

ausgeführt

durch Prof. Michaud, am 10. Juni 1892.

Justiz- und Polizeidepartement Genf

Cantonales Laboratorium

für die Controlle der Nahrungsmittel.

Nr. 11083, Register 22.

Resultat der chemischen Untersuchung:

Klare Flüssigkeit, welche in jedem Flacon einen verschiedenen aromatischen Geruch entwickelt.

Ich konnte constatiren, dass diese Flüssigkeiten die Producte der Destillation frischer Pflanzen sind, welche vorher einer *Gährung* unterworfen wurden.

Diese Fluide enthalten deshalb die flüchtigen Extracte und die Essenzen von Pflanzen, deren Gegenwart man constatiren und welche übrigens von Apotheker Sauter als Bestandtheile angegeben werden.

Diese Pflanzen sind geschätzt wegen ihren therapeutischen Eigenschaften, welche durch die Gährung offenbar noch mehr entwickelt werden.

Genf, 11. Juni 1892.

Der chemische Experte:

L. Michaud, Professor.

Korrespondenz.

Aus Deutschland.

W., 28. April 1892.

Sehr verehrter Herr Sauter!

... Sodann habe ich einen eigenen Fall gegenwärtig in Behandlung. Patientin 25 Jahre alt, kräftig gebaut, sonst noch nie im mindesten krank, leidet seit einem Jahr an einem *heftigen und schmerzhaften Blasenkatarrh* (als solcher wird wenigstens das Leiden von mehreren Aerzten bezeichnet), wahrscheinlich infolge von Erkältung. Sie hat seit 1 Jahr vergeblich bei 3 oder 4 Allopathen Hülfe gesucht; es wurde immer schlimmer. Sie wandte sich an mich, mit der Bitte, Herrn Pfarrer Kneipp zu schreiben. Ich machte sie auf die Electro-Homöopathie aufmerksam und gab ihr vorläufig, da ich nichts anderes